

Antrag

der Fraktion der CDU

Pflegerische Ressourcen schonen, digitale Lösungen im medizinischen Dienst erhalten - digitale Begutachtung von Antragstellungen im Pflegebereich fortführen und verstetigen

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. dem Medizinischen Dienst und anderen unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern von Pflegebedürftigkeit während der Corona-Pandemie mit § 147 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) - abweichend von § 18 Abs. 2 SGB XI - die Möglichkeit gegeben wurde, für die Pflegebegutachtung alternative Begutachtungsformen (per Video, Telefoninterview, befundgestützt per Aktenlage oder modulgestützt in Pflegeeinrichtungen) zu nutzen;
 2. damit die Vorgabe, Versicherte in deren Wohnbereich zu untersuchen, vorübergehend aufgehoben wurde;
 3. während der Pandemie deutlich wurde, dass alternative und digitale Begutachtungsformen als geeignete und zeitgemäße weitere Verfahrensweisen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI dienen konnten;
 4. diese Regelung zum 31. März 2022 endete;
 5. in dem im Deutschen Bundestag beratenen Pflegereformgesetz diese Möglichkeit nur bei Krisensituationen von nationaler Tragweite bestehen und lediglich ein Modellprojekt eingeführt werden soll, welches die Möglichkeit nicht mehr flächendeckend vorsieht;
 6. durch die Möglichkeit einer digitalen Begutachtung mehr dringend benötigte Pflegekräfte den Thüringer Kliniken und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. Änderungsvorschläge zum § 18 SGB XI zu prüfen, damit digitale und alternative Begutachtungsformen in bestimmten Fallkonstellationen unter Einhaltung des Datenschutzes regelhaft durchgeführt werden können;
 2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass § 18 Abs. 2 SGB XI dahin gehend geändert wird, dass zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit die vorgesehene Untersuchung im Wohnbereich in geeigneten Fällen (Erstbegutachtung sollte im Wohnbereich erfolgen) regelhaft durch alternative Begutachtungsformen wie Telefoninterviews oder Videokonferenzen ersetzt werden können, sofern die antragstellende Person dem zustimmt.

Begründung:

Der Pflegebedarf wird in den nächsten Jahren in Thüringen weiterhin erheblich ansteigen. Dies hat zur Folge, dass immer mehr Pflegefachkräfte, die in der direkten Versorgung von Pflegebedürftigen dringend gebraucht werden, für Aufgaben in der Begutachtung von Antragstellungen im Pflegebereich herangezogen werden müssten. Eine Begutachtung per Video- oder Telefoninterview ist vor diesem Hintergrund effektiver und ressourcenschonender. Da künftig mehr Pflegefachkräfte in der direkten Versorgung benötigt werden, sollte die weniger personalintensive Begutachtung auf digitalem Wege fortgesetzt werden.

Die Erfahrungen des Medizinischen Dienstes während der Corona-Pandemie zeigten, dass die Qualität der Pflegebegutachtung mit der Einführung von alternativen, digitalen Begutachtungsformen auf gleich hohem Niveau blieb. Das belegt unter anderem die Verteilung der Pflegegrade, die unter Einsatz der neuen Begutachtungsformen im Vergleich zu vergangenen Jahren vergleichbar geblieben sind. Die Akzeptanz der Versicherten mit digitalen Verfahren ist laut Versichertenbefragung des Medizinischen Dienstes mindestens ebenso hoch wie bei den Hausbesuchen, wobei die höhere Flexibilität von allen Beteiligten (versicherte Personen, Angehörige, Pflegepersonal, Gutachterinnen und Gutachter sowie Pflegeversicherungen) positiv bewertet wird. Der Bericht des Medizinischen Dienstes Thüringen 2022 zeigt: Das Begutachtungsformat der telefonischen Begutachtung wurde von den Versicherten positiv angenommen. 86,9 Prozent der Befragten gaben an, zufrieden mit der telefonischen Begutachtung zu sein. Teilweise zufrieden waren 8,9 Prozent. 4,2 Prozent der Befragten gaben an, unzufrieden zu sein. Die telefonische Begutachtung schneidet damit ebenso gut ab wie die Begutachtung im Hausbesuch (Ergebnisse Begutachtung im Hausbesuch: 85,0 Prozent zufrieden, 11,0 Prozent teilweise zufrieden, 4,0 Prozent unzufrieden).

Demgegenüber sieht der Pflegereformentwurf des Bundesgesundheitsministeriums derzeit nur eine Regelung vor, die Begutachtungsmöglichkeiten ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich nur bei einer Krisensituation von nationaler Tragweite ermöglicht. Des Weiteren ist ein Modellvorhaben beziehungsweise eine wissenschaftliche Studie über elf Monate zu den Auswirkungen, die ein ersatzweiser oder ergänzender Einsatz telefonischer und digitaler Kommunikationsmittel bei der Untersuchung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit auf das Begutachtungsverfahren und das Begutachtungsergebnis, insbesondere im Vergleich zu einer Begutachtung im Wohnbereich des Versicherten, mit sich bringt, geplant. Von einer regelhaften Einführung der Möglichkeit, die telefonische und digitale Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit anzubieten, ist jedoch keine Rede. Dabei wurde offenbar nicht betrachtet, dass der Medizinische Dienst bereits in seinen am 17. April 2023 veröffentlichten bundesweiten Ergebnissen die repräsentative Versichertenbefragung ausgewertet hat.

Für die Fraktion:

Bühl